

**Trägererklärung  
zum sechsten Gesetz der Änderung des HKJGB vom 25. Juni 2020  
zum erweiterten Fachkraftkatalog**

Nach § 25b Abs. 2 HKJGB gilt ab dem 01.08.2020:

„Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden: [...]

6. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- und Ausland,

- a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
- b) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss **und** über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens entspricht, **sowie** über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen,
- c) die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
- d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.“

Hiermit erklären wir als Träger:

Name, Anschrift des Trägers

dass in unserer Einrichtung:

Name, Anschrift der Kindertagesstätte

Frau /Herr

geboren am

mit folgendem Stundenumfang

zur Mitarbeit mit einem maximalen Stundenumfang von 15% des Netto-Personalbedarfs der Einrichtung aufgrund der o.g. Regelung eingestellt wird.

Die Eignung nach §25 Abs. 2 Satz 6 wird aufgrund folgender Qualifikationen bescheinigt:

- a) Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung

b) Qualifikation

- mind. mittlerer Bildungsabschluss: vorhanden  nicht vorhanden

- **und** Fachschulausbildung:

oder einen Abschluss auf DQR 6 Niveau:

- **sowie** Erfahrung (i.d.R. 6 Monate) in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern:  
vorhanden  nicht vorhanden

c) Nachweis zum Inhalt der geplanten Fortbildung, zur Anmeldung sowie dem zeitlichen Verlauf über 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit

liegt dem Antrag bei  wird nachgereicht

Die Bescheinigung der absolvierten Fortbildungsstunden wird nach Ablauf der zwei Jahre unaufgefordert nachgereicht.

Des Weiteren bestätigen wir als Träger, dass ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 mit Ausstellungsdatum  vorliegt.

Dieses kann jederzeit von der Fachaufsicht gemäß § 46 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und Abs. 4 HKJGB eingesehen werden.

---

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift der Trägers

Stempel

Prüfung durch das Jugendamt FD.51.5

(nur vom FD 51.5. auszufüllen)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmt nach Prüfung der Voraussetzungen nach § 25 b Abs. 2 Satz 6 HKJGB auf Grundlage folgender Nachweise des Trägers zu:

a)  Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung stimmen überein.

b)  Mittlerer Bildungsabschluss und

Fachschulausbildung oder Ausbildung nach DQRS 6 Niveau

Erfahrung von i.d.R. 6 Monaten in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt vor.

c)  Nachweis der geforderten Fortbildungsstunden liegen vor.

Nachweis zum Inhalt der geplanten Fortbildung, zur Anmeldung sowie dem zeitlichen Verlauf über 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit liegen vor.

---

Datum/Unterschrift

Stempel